

- Bekanntmachung -

- NEUFASSUNG -

GEBÜHRENSATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KOMMUNALEN KINDERTAGESEINRICHTUNG IN DER GEMEINDE NONNWEILER VOM 24.06.2022

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG- vom 15. Januar 1964, in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2.629) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534), in Verbindung mit dem saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422) hat der Gemeinderat Nonnweiler am 23. Juni 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände	1
§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht.....	1
§ 3 Fälligkeit.....	2
§ 4 Zahlungspflichtige Personen	2
§ 5 Freistellung von der Gebühren- und Kostenzahlungspflicht	2
§ 6 Höhe der Gebühren und Kostenpauschalen	2
§ 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	2

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

Die Gemeinde Nonnweiler erhebt für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „**Kinderhaus Sonnenschein**“ im Ortsteil Otzenhausen als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren und Verpflegungskostenpauschalen.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Benutzungsgebühr für die angemeldeten Betreuungsleistungen entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind in die kommunale Kindertageseinrichtung angemeldet wird und eine Aufnahmezusage erhält. Ausgenommen hiervon sind die nach den Einrichtungskonzeptionen vorgesehenen Eingewöhnungszeiten, für die keine Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich für den vollen Kalendermonat erhoben, wobei das Jahr mit 12 Monaten abgerechnet wird. Regulär beginnt die Erhebung der Gebühren immer am 1. August eines Jahres und endet, unabhängig vom Ferienbeginn, am 31. Juli des Folgejahres. Für Kinder, die gegen Ende des Kindergartenjahres aus dem Kindergarten ausscheiden, ist die Gebühr auch für den Ferienmonat zu entrichten. Ein Ausscheiden eines Kindes nach dem 31.5. des laufenden Jahres befreit nicht von der Gebührentrichtung bis zum Ende des Kindergartenjahres einschließlich Ferienmonat.
- (3) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten, Buchung anderer Betreuungszeiten) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.
- (4) Wenn beim Wechsel zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule der Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem 31.07. eines Jahres bis zum Feriende erforderlich ist, können hierfür im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch einzelne Besuchswochen zur anteiligen Monatsgebühr gebucht werden.

- (5) Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei und sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen. Der Träger behält sich jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt über eine Zeitdauer von 6 Wochen) eine Entscheidung über eine Gebührenermäßigung im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme vor.
- (6) Die Gebühren sind so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes rechtswirksam erfolgt ist.
- (7) Wird die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung nach §§ 90 bis 92 Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewährt wurde, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der freiwerdende Platz kann an ein anderes Kind vergeben werden. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat der Bekanntgabe des Ausschlusses
- (8) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtung während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit dem Elternausschuss besprochenen Schließtage (max. 30 Tage pro Kindergartenjahr).

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 10. des Monats, für den die Benutzungsgebühr und Kostenpauschale zu zahlen ist, an die Gemeindekasse Nonnweiler zu überweisen. Auf die Einziehung der Gebühren finden die Vorschriften über die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

§ 4 Zahlungspflichtige Personen

Gebührensschuldner sind der oder die Unterhaltspflichtigen des Kindes, in der Regel die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Freistellung von der Gebühren- und Kostenzahlungspflicht

Gebührenpflichtigen Personen mit geringem Einkommen kann unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetz (SGB VIII) die Benutzungsgebühr erlassen werden. Entsprechende Anträge sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen.

§ 6 Höhe der Gebühren und Kostenpauschalen

Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühren und Kostenpauschalen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Zusammenstellung, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Trägerordnung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Nonnweiler, 24.06.2022
Gemeinde Nonnweiler

gez.

(DS)

(Dr. Franz Josef Barth)
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung vom 24.06.2022

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kita Otzenhausen

ab **01.08.2022**

Kinderkrippe	Kurzer Ganztage	Ganztage	Zusätzlich werden Elternbeiträge für den Fall einer eingeschränkten Nutzung der Einrichtung – ohne dass es sich hierbei um ein reguläres Betreuungsangebot handelt - im Umfang von 9 Stunden wie folgt festgesetzt:	Ganztage
	07:00-14:00 Uhr	07:00-17:00 Uhr		07:00-16:00 Uhr (eingeschränkt)
1. Kindergeldberechtigtes Kind	165,50 €	235,00 €		212,00 €
2. Kindergeldberechtigtes Kind	124,13 €	176,25 €		159,00 €
3. Kindergeldberechtigtes Kind	82,75 €	117,50 €		106,00 €
4. Kindergeldberechtigtes Kind	41,38 €	58,75 €		53,00 €

Service-Tag 10,00 €
 Pauschale für Mittagessen 35,00 € (ab 12 Essen) 18,00 € (1 – 11 Essen)

Kindergarten	Regel	Kurzer Ganztage	Ganztage	Zusätzlich werden Elternbeiträge für den Fall einer eingeschränkten Nutzung der Einrichtung – ohne dass es sich hierbei um ein reguläres Betreuungsangebot handelt - im Umfang von 9 Stunden wie folgt festgesetzt:	Ganztage
	08:00-14:00 Uhr	07:00-14:00 Uhr	07:00-17:00 Uhr		07:00-16:00 Uhr (eingeschränkt)
1. Kindergeldberechtigtes Kind	64,00 €	75,00 €	107,00 €		96,00 €
2. Kindergeldberechtigtes Kind	48,00 €	56,25 €	80,25 €		72,00 €
3. Kindergeldberechtigtes Kind	32,00 €	37,50 €	53,50 €		48,00 €
4. Kindergeldberechtigtes Kind	16,00 €	18,75 €	26,75 €		24,00 €

Service-Tag 8,00 €

Pauschale für Mittagessen 43,00 € (ab 12 Essen) 22,00 € (1 – 11 Essen)

Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Nonnweiler, 28.06.2022 Gemeindeverwaltung Nonnweiler